

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Ersatz von Auslagen, Aufwendungen für Betreuung und Reisekostenentschädigung für
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - Mitglieder von Ortsbeiräten und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher,
 - sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner,
 - ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.

- (3) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

– bis 500 Einwohner	220 €
– von 501 bis 750 Einwohner	330 €
– von 751 bis 1000 Einwohner	440 €
– über 1000 Einwohner	540 €

pro Monat.

Erhält die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag zuzüglich gezahlt.

- (4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten
- | | |
|--|-------|
| – die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung | 710 € |
| – die Fraktionsvorsitzenden | 180 € |
| – die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/hauptamtlicher Bürgermeisterin/Bürgermeister ist | 630 € |
- pro Monat.
- (5) Ehrenamtliche Beauftragte gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang stehenden Auslagen und des Verdienstausschlages. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage prüfbarer Originalbelege sowie unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.
- (6) Stellvertreterinnen/Stellvertretern der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.
- (8) Kann eine/einer die/der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihr/sein Ehrenamt und/oder ihre/seine Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus.

Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.

Die Nichtwahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (9) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 beinhalten 30 % zur Deckung von Fahrtkosten.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 30 €

- (2) Mitgliedern von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern wird bei Teilnahme an Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt.

Die Sitzungsteilnahme ist mit Unterschrift auf den entsprechenden Anwesenheitslisten nachzuweisen.

Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.

- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt.

Gleiches gilt für die/den Stellvertreterin/Stellvertreter, wenn sie/er die Sitzung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden leitet.

- (4) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt.

- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

Finden an einem Tag gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen statt, wird den Mitgliedern nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Unterbrechung von Sitzungen und deren Fortführungen zu einem anderen Termin, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls und von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis wird auf Antrag Verdienstauffall erstattet. Abhängig Beschäftigte haben dazu eine Bescheinigung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers einzureichen. Selbstständige und Freiberuflerinnen/Freiberufler müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Erstattung ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

Ein Erstattungsanspruch entfällt in der Regel nach 16:30 Uhr.

- (2) Für die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann eine Entschädigung gegen Nachweis mit einem Stundenhöchstsatz von 15 € gewährt werden, wenn eine Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während der Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit nicht möglich ist.

§ 5 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für von der/vom Bürgermeisterin/Bürgermeister in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrtkosten können auf Antrag gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet werden, wenn der nach § 2 Abs. 9 festgelegte Betrag überschritten wird.

Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.

- (3) Fahrtkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufene sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung).
Er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Gremiums.
Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes und entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.
- (4) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen bargeldlos.
- (5) Ersatz des Verdienstaufschlags, Aufwendungen für Betreuung, Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten werden spätestens einen Monat nach Antragsbestätigung bargeldlos erstattet.

§ 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung)

Originalsatzung vom 3. Februar 2021:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 9. Dezember 2020, Nummer BV/176/20/1
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 24. Februar 2021

1. Änderung vom 5. Januar 2022:

Beschluss vom 1. Dezember 2021, Nummer BV/289/21
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 26. Januar 2022

2. Änderung vom 2. Dezember 2022:

Beschluss vom 30. November 2022, Nummer BV/433/22
bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21. Dezember 2022